

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2191 087

BGB § 823 Db

Läßt der Inhaber eines Ladengeschäfts einen Werbehändler an einem Vorführungs- und Verkaufsstand im räumlichen Zusammenhang mit dem Ladengeschäft tätig werden, so trifft ihn die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß durch Gefahren, die mit den Vorführungen des Händlers verbunden sind, niemand zu Schaden kommt.

BGH, Urt. v. 13. Dezember 1960 - VI ZR 42/60 - OLG Karlsruhe

VI ZR 42/60

V e r k ü n d e t
am 13. Dezember 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Kaufhaus S [REDACTED], vertreten durch die
persönlich haftenden Gesellschafter Wilhelm S [REDACTED]
und Eugen S [REDACTED] in E [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

g e g e n

Dietmar B [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1947 in
Q [REDACTED] H [REDACTED], G [REDACTED] vertreten durch
seine Mutter Hildegard B [REDACTED] als gesetzliche Ver-
treterin,

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Dezember 1960 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 4. Zivilsenat in
Freiburg - vom 31. Dezember 1959 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Vor dem Geschäftshaus des F. [REDACTED] der Filialbetriebes der Beklagten führte im Einvernehmen mit dem Filialleiter Heinz M. [REDACTED] und mit Genehmigung der städtischen Wegepolizeibehörde seit dem 20. August 1956 der Propagandist August W. [REDACTED] an einem Stand auf dem Gehweg unmittelbar neben dem Haupteingang die Zubereitung von Popcorn aus Ohio-Mais vor. Er röstete den Mais auf einem Tisch, den ihm M. [REDACTED] zur Verfügung gestellt hatte, mit einem Spirituskocher, der ebenfalls aus den Beständen der Beklagten stammte, und verkaufte den Mais in von ihm selbst beschafften Cellophantüten, die er zum Teil in Tüten mit dem Firmenaufdruck der Beklagten steckte. Die Beklagte war an seinem Umsatz mit 40 % beteiligt.

Am 30. August 1956 gegen 11.30 Uhr stand der damals acht Jahre alte Kläger neben anderen Passanten am Vorführtisch des W. [REDACTED] und sah ihm bei seiner Tätigkeit zu. Da der Brennstoff im Kocher zur Neige ging, füllte W. [REDACTED], wie er dies stets zu tun pflegte, Spiritus aus einer Regerverflasche nach, ohne vorher die Flamme des Kochers ausgelöscht zu haben. Dabei verschüttete er etwas von der Flüssigkeit. Es kam zu einer Brennstoffexplosion, bei der eine Stichflamme durch Windstoß in die Zuschauergruppe getragen wurde und mehrere Kinder, darunter den Kläger, erfasste. Der Kläger erlitt an Kopf, Oberkörper und Händen schwere entstellende Brandverletzungen.

Der Kläger hat die Beklagte für den entstandenen Schaden haftbar gemacht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Schadenshaftung der Beklagten wegen schuldhafter Verletzung einer ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht für begründet gehalten und dem Kläger auf sein Begehren ausser dem Ersatz für vermögensrechtlichen Schaden in Höhe von 124,35 DM einen Betrag von 3000 DM sowie eine ab 1. Januar 1959 zahlbare Monatsrente von 70 DM als Schmerzensgeld zugesprochen sowie festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch allen nach dem 25. November 1958 noch entstehenden materiellen Unfallschaden zu ersetzen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat sich bei seiner Entscheidung von der Erwägung leiten lassen, daß durch die Vorführungen des W [REDACTED] mit der Ansammlung von Zuschauern auf dem Gehweg der Beklagten dicht neben dem stark belebten Warenhauseingang ein zusätzlicher Verkehr eröffnet worden ist, der bei der Verwendung einer durch explosionsgefährlichen Brennstoff genährten offenen Flamme besondere Gefahren mit sich brachte und für die Urheber dieser Gefahrenquelle die Verpflichtung begründete, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, daß kein Passant oder Zuschauer zu Schaden kam. Nicht nur W [REDACTED], sondern auch die Beklagte

hat nach Ansicht des Berufungsgerichts die Gefahrenquelle geschaffen; die Beklagte hat den Vorführungen auf ihrem Geschäftsgrundstück zugestimmt, sie hierdurch erst ermöglicht und sich an ihnen in erheblichem Umfang wirtschaftlich beteiligt, - im Ergebnis zu weit mehr als der Hälfte des Nettoeinkommens, das W. bei ihnen erzielte. War W. als selbständiger Propagandist Weisungen der Beklagten in Bezug auf die Gestaltung seiner Tätigkeit auch nicht unterworfen, so hätte es die Beklagte nach Auffassung des Berufungsgerichts doch nicht zulassen dürfen, daß er mit dem Spirituskocher so unvorsichtig umging, wie er es ständig getan hat. Sie hätte ihn, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, darauf hinweisen müssen, daß er den aus ihren Beständen entnommenen Spirituskocher nur streng nach der Gebrauchsanweisung benutzen dürfe, in der das Nachfüllen bei brennender Flamme untersagt gewesen sei, und hätte ihn vor allem auch laufend überwachen müssen. W. habe gewußt, daß die Beklagte seine Vorführungen habe verbieten können; wäre er zur Vorsicht ermahnt worden und hätte er sich durch den Filialleiter M. überwacht gefühlt, so würde er, wie das Berufungsgericht überzeugt ist, nicht gewagt haben, durch sein grob fahrlässiges Verhalten die weitere Durchführung seiner Tätigkeit, aus der er seinen Lebensunterhalt bestritten habe, zu gefährden; der Unfall wäre dann nicht eingetreten. An der notwendigen Belehrung und Überwachung hat es der Filialleiter M. nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlen lassen; er hat sich für das Verhalten des W. nicht verantwortlich gefühlt und sich nur für dessen etwaigen Umsatz interessiert. Darin hat das Berufungsgericht ein schuldhaftes Versäumnis erblickt, für das nach den Ausführungen des Berufungsgerichts wiederum ursächlich gewesen ist, daß es die Geschäftsführer der Beklagten

schuldhaft unterlassen haben, ihrer Überwachungs- und Aufsichtspflicht gegenüber M. in der gebotenen Weise nachzukommen. Obwohl Vorführungen der vorliegenden Art nach eigener Darlegung der Beklagten im Warenhausgewerbe gang und gäbe seien, M. seinerzeit bei der Zentrale auch angefragt habe, wie man Verträge über derartige Vorführungen zu schließen pflege und welche Vergütungen angemessen seien, hätten die Geschäftsführer ihrem Filialleiter M. doch keinerlei Belehrung darüber erteilt, daß bei solchen Vorführungen Verkehrssicherungspflichten entstehen können, für deren Wahrnehmung er als Filialleiter zu sorgen habe. Sie hätten den Fragen der Verkehrssicherungspflicht offensichtlich zu geringe Beachtung geschenkt, das Ausmaß und die Art und Weise, wie ihr weithin auf sich allein gestellter Filialleiter seine Aufgaben zu ihrer Wahrnehmung zu erfüllen habe, selbst nicht hinreichend gekannt und es aus diesem Grunde an den notwendigen Maßnahmen der in dieser Hinsicht besonders streng zu nehmenden Überwachung und Aufsicht fehlen lassen.

Diese Beurteilung wird von der Revision vergeblich bekämpft.

Die Revision räumt ein, daß der Beklagten als Eigentümerin des Gehweges eine Verkehrssicherungspflicht obgelegen und diese sich nicht darauf beschränkt hat, nur für eine mangelfreie Beschaffenheit der baulichen Anlagen des Zugangs zu ihrem Kaufhaus zu sorgen, sondern sich auch darauf erstreckt hat, keine Handlungen Dritter zu dulden, durch die die Sicherheit des auf dem Grundstück eröffneten Verkehrs beeinträchtigt wurde. Doch vertritt sie die Ansicht, diese Verpflichtung habe nur gegenüber solchen Personen be-

standen, die an dem normalerweise vorgesehenen Verkehr teilnahmen, so also gegenüber Kunden, die das Geschäftshaus der Beklagten betreten hätten, nicht aber auch gegenüber dem Kläger, der sich auf ihrem Grundstück nur aufgehalten habe, um den Vorführungen des W[REDACTED] zuzuschauen. Da der Grundstücksteil, auf dem der Vorführtisch des W[REDACTED] gestanden habe, in den öffentlichen Gehweg der Straße einbezogen und dem Gemeingebrauch gewidmet gewesen sei, habe die Verkehrssicherungspflicht gegenüber Straßenpassanten wie dem Kläger, so meint die Revision, sogar nur der zuständigen Behörde, nicht aber der Beklagten obgelegen; was von ihr habe verlangt werden können, habe sie damit getan, daß sie die Grundstücksfläche für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt habe.

Diese Ausführungen der Revision lassen unbeachtet, daß die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Miturheberin der Vorführungen gewesen ist, deren Gefahren dem Kläger zum Verhängnis geworden sind. Wurde in der Rechtsprechung von einer Verkehrssicherungspflicht zunächst auch in dem Sinne gesprochen, daß für einen verkehrssicheren Zustand von Grundstücken, Hauszugängen usw. zu sorgen habe, wer sie dem Verkehr eröffne, so ist die Rechtsprechung über diese Verkehrspflichten im eigentlichen Sinne doch längst hinausgegangen und hat den allgemeinen Grundsatz entwickelt, daß, wer eine Gefahrenquelle schafft, die nach Lage der Verhältnisse erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Schutze anderer Personen zu treffen hat (vgl. RGZ 121, 404; 165, 159; BGHZ 5, 378, 380; 14, 83, 85; Urteile des erkennenden Senats vom 6. Oktober 1954 - VI ZR 265/53 = VersR 1955, 21; vom 4. Mai 1956 - VI ZR 22/55 = VersR 1956, 489; vom 14. Oktober

1958 - VI ZR 189/57 = VersR 1958, 850; Urteil des III. Zivilsenats vom 16. Februar 1959 - III ZR 188/57 = VersR 1959, 433, 434; Urteil des erkennenden Senats vom 8. Juli 1960 - VI ZR 159/59 = VersR 1960, 856; Urteile des erkennenden Senats vom 15. November 1960 in den gleichliegenden Sachen VI ZR 12/60, VI ZR 18/60 und VI ZR 31/60; vgl. auch Wussow, Unfallhaftpflichtrecht 6. Aufl. TZ 8, 9; von Caemmerer, Wandlungen des Deliktsrechts, in der Festschrift "100 Jahre Deutsches Rechtsleben" 1960 Bd. II S. 49, 72 f). Gerade weil es die Beklagte durch ihre Zusammenwirken mit W. unter Bereitstellung von Standraum und Gerät mit herbeiführte, daß auf ihrem Grundstück unmittelbar neben dem Haupteingang zu ihrem Geschäftshaus die nicht ungefährlichen Vorführungen des Wissler stattfanden, ist ihr die Pflicht erwachsen, ihrerseits dafür zu sorgen, daß durch die Vorführungen niemand zu Schaden kam. Diese Pflicht gälte nicht nur im Verhältnis zu solchen Personen, die zu Einkaufszwecken ihr Geschäftshaus betraten, sondern bestand nach der Natur der Sache auch gegenüber allen, die als Passanten oder Zuschauer von den möglichen Gefahren der Vorführungen betroffen werden konnten. Sie war umso ernster zu nehmen, als sich die Vorführungen inmitten des Publikumsverkehrs abspielten, der sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auf dem durch anschließende Arkaden ohnehin eingeengten Gehweg der Hauptverkehrsstraße an dem stark belebten Warenhauseingang um den Stand des Wissler sammelte.

Die Revision will es nicht gelten lassen, daß die Beklagte Miturheberin der Vorführungen gewesen sei. Sie meint, das Verhältnis der Beklagten zu W. sei ähnlich dem eines Hauseigentümers zu seinem Mieter gewesen und habe die

Pflicht der Beklagten zur Behebung eines Mangels erst dann auslösen können, wenn ihr der Mangel bekannt gegeben worden wäre oder sie den Mangel auf sonstige Weise erkannt hätte oder hätte erkennen müssen. Der Revision kann hierin nicht gefolgt werden. Zwischen der Beklagten und W. ist kein Mietvertrag geschlossen worden, und es geht hier auch nicht darum, daß eine Mietsache von mangelhafter Beschaffenheit gewesen sei, vielmehr hat die Beklagte durch ihre besonders geartete Vereinbarung mit W. die Ursache dafür gesetzt, daß es auf ihrem Grund und Boden am Eingang zu ihrem Geschäftshaus mit teils von ihr gestelltem Gerät unter bemerkenswerter eigener wirtschaftlicher Beteiligung der Beklagten zu den Veranstaltungen kam, die für Zuschauer und Passanten gefährlich werden konnten. Der Hinweis des Berufungsgerichts auf die wirtschaftliche Beteiligung der Beklagten an der Tätigkeit des W. ist kein sachfremdes Argument, wie die Revision es ansieht, sondern die Hervorhebung eines Umstandes, der zu dem Gesamtbild des Geschehens gehört. Daß sich die Beklagte von W. 40 % seines Umsatzes auszahlen ließ, verdeutlicht das eigene Interesse, das die Beklagte an den Vorführungen hatte und auf ihre möglichst einträgliche Gestaltung gerichtet war. Die Möglichkeit war nicht von der Hand zu weisen, daß sich W. durch diese Vereinbarung verleitet sehen konnte, mehr auf verkaufswirksames Agieren bedacht zu sein, als sich durch sorgfältige Beachtung der Sicherheitserfordernisse in seiner Vorführertätigkeit aufhalten zu lassen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach die Beklagte für verpflichtet erachtet, durch eigene Vorsorge der Gefahr vorzubeugen, daß durch die Vorführungen jemand Schaden erleiden konnte. Wie das Berufungsgericht zutreffend

ausgeführt hat, war die Beklagte dieser Vorsorge nicht darum entoben, weil für die Vorführungen die wegepolizeiliche Erlaubnis erteilt worden war; selbst wenn die Polizei vor Erteilung der Erlaubnis die allgemeine Zuverlässigkeit des W. geprüft haben sollte, was das Berufungsgericht nicht hat feststellen können und angesichts siebenfacher Vorstrafen des W. offenbar bezweifelt, traf die Beklagte als Miturheberin der Vorführungen in jedem Fall eine eigene Verantwortlichkeit. Das Berufungsgericht hat nicht übersehen, daß man W. nach dem Vorbringen des Klägers bei Überlassung des Spirituskochers eine Gebrauchsanweisung zur Durchsicht vorgelegt hat, in der u.a. vermerkt war: "Keinen Spiritus nachfüllen, wenn der Kocher brennt". Ohne Rechtsirrtum ist es aber der Ansicht, daß die Beklagte damit nicht schon ihren Verpflichtungen genügt hat. Ob sich W. jene Gebrauchsvorschrift überhaupt zum Bewußtsein gebracht hat, ist nicht festgestellt; als Zeuge hat er bekundet, von einer Gebrauchsanweisung nichts zu wissen. Die Beklagte hätte sich, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, vergewissern müssen, daß W. mit dem Spirituskocher in der rechten Weise umzugehen wußte und ihn nicht anders handhabte, als zur Beherrschung der Gefahren, die umstehenden Personen sonst drohten, unumgänglich war. Es kann nicht zugegeben werden, daß das Berufungsgericht die Pflichten überdehnt hätte, die der Beklagten als Miturheberin der Vorführungen und ihrer Gefahren zur Verhütung von Schäden erwachsen.

Die Schäden, die der Kläger erlitten hat, gehen hier- nach mit darauf zurück, daß M. es in Ausführung der ihm von der Beklagten übertragenen Verrichtungen eines Filialleiters unterlassen hat, dafür zu sorgen, daß durch die

Vorfürhrungen niemand zu Schaden kam. Daher trifft die Beklagte die Schadenshaftung nach § 831 BGB. Für die Schäden ist aber nach den rechtsirrtumsfreien Ausführungen des Berufungsgerichts auch ein Organisationsverschulden der Geschäftsführer der Beklagten ursächlich geworden, so daß sich die Schadensersatzpflicht der Beklagten zugleich aus §§ 823, 31 BGB ergibt.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte ihre Kosten zu tragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Hauß

Dr. Graf